



### 35,00 EUR Verwarnungsgeld

#### Verunreinigungen durch Kot (Mensch)

Lärmbelästigung (Ausnahme: erheblich – hier Bußgeld)

Im Zustand deutlicher Trunkenheit auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung stören oder sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf einige Dauer niederlassen, wenn als Folge hiervon das Verhalten geeignet ist, andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

### 40,- EUR Verwarnungsgeld

Parken auf Grünfläche, öffentlichen Platz oder Weg

### 55,00 EUR Verwarnungsgeld

Tauben oder Wasservögel füttern in geringer Menge (Ausnahme: größere Mengen, insbesondere Ausstreuen von Vogelfutter und Körner – hier unmittelbar Bußgeld)

Hunde in öffentlichen Anlagen und in Fußgängerzonen frei laufen zu lassen

Verunreinigungen durch Hundekot auf Spielplätzen

Grillen mit Beschädigung der Rasenfläche (Ausnahme: Volkspark – hier Bußgeld)

Entsorgen von privatem Hausmüll oder gewerblichem Abfall in Säcken in den öffentlichen Abfalleimern

Das Ablegen von Schadstoffen an den Schadstoffhaltestellen

Für aggressives Betteln kann kein festes Verwarnungsgeld festgelegt und erhoben werden, da meist nur der erbetelte Betrag vor Ort vorzufinden ist. Aus diesem Grund soll sich die Höhe des Verwarnungsgeldes bei aggressivem Betteln an der Höhe des erbetelten, bzw. vorgefundenen Geldbetrags orientieren.

#### Impressum

Herausgeber: Standes-Rechts- und Ordnungsamt  
Satz und Druck: Landeshauptstadt Mainz, Hausdruckerei  
April 2019

## Verwarnungsgeldkatalog

### Einheitliche Festlegung der zu erhebenden Verwarnungsgelder gem. § 56 OWiG

In der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Mainz (§ 6 Abs. 1, Ziffern 1-21 GefAbwVO), der Satzung über die Benutzung der Feldwege in der Stadt Mainz (§ 7 Abs. 3 Feldwegesatzung), der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen in der Stadt Mainz (§ 2 Abs. 2 Grünanlagensatzung), im Umweltrecht (§ 69 KrWG) und in der Abfallsatzung der Stadt Mainz sind jeweils Buß- und Verwarnungsgelder für Verstöße gegen die jeweiligen Vorschriften vorgesehen.

Um eine Gleichbehandlung bei der Ahndung von begangenen geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, werden im Hinblick auf die bessere Praktikierbarkeit die nachfolgenden Verwarnungsgelder bis zur zulässigen Höhe von 55,- EURO gem. § 56 OWiG festgelegt. Diese sollen im Regelfall bei dem jeweiligen Verstoß durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes (insbesondere durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst – ZVE) verhängt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes können auch – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – von diesen empfohlenen Regelsätzen nach oben (bis max. 55,- EURO) oder nach unten abweichen, bzw. unmittelbar ein förmliches Bußgeldverfahren einleiten oder nach pflichtgemäßen Ermessen (Opportunitätsprinzip) im Einzelfall auch auf eine Verfolgung verzichten.

Diese einheitlichen Festlegungen sind nicht abschließend. Es sind lediglich die üblichsten und häufigsten Verstöße abgebildet und diesbezüglich die regelmäßig und grundsätzlich zu verhängenden Verwarnungsgelder festgelegt und aufgenommen worden. Werden weitere oder andere Verstöße, beispielsweise gegen die Gefahrenabwehrverordnung oder andere Gesetze festgestellt, so liegt die Festsetzung der Höhe des Verwarnungsgeldes im pflichtgemäßen Ermessen.

Grundsätzlich erhoben werden:

#### 15,00 EUR Verwarnungsgeld

- Wegwerfen von Einwickelpapier
- Wegwerfen eines Flaschenverschlusses (Kronkorken, Korken usw.)
- Wegwerfen eines Papiertaschentuchs
- Wegwerfen einer Serviette
- Wegwerfen eines Werbezettels
- Wegwerfen von Obst- und Lebensmittelresten (z. B. Bananenschale, etc.)
- Wegwerfen von flüssigen Abfällen bis ½ Liter
- Vorzeitiges Herausstellen des Sperrmülls bzw. Gelben Sacks (vor 18:00 Uhr des Vortages der Abfuhr)

#### 20,00 EUR Verwarnungsgeld

- Wegwerfen von Zigarettenschachtel/Zigarettenkippe
- Rauchen auf Spiel- und Bolzplätzen
- Alkohol konsumieren auf Spiel- und Bolzplätzen
- Befahren der Feldwege und Grünanlagen

#### 25,00 EUR Verwarnungsgeld

- Ausleeren eines Aschenbechers
- Wegwerfen einer Flasche/Dose (auch Abstellen oder Liegenlassen)
- Wegwerfen einer haushaltsüblichen Batterie
- Verunreinigung der öffentlichen Straße oder Anlage durch Hundekot
- Wegwerfen eines Kaugummis
- Wegwerfen von Essensbesteck aus Plastik
- Wegwerfen eines Pappbechers
- Wegwerfen eines Papptellern
- Wegwerfen einer Pommestüte
- Wegwerfen einer Verpackung für Hamburger, etc.
- Anbieten oder verkaufen von Waren jeglicher Art ohne entsprechende Genehmigungen

#### 25,00 EUR Verwarnungsgeld

- Betreiben gewerblicher Werbung oder veranstalten von Schaustellungen ohne Erlaubnis
- Verteilen von Flugblättern oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken ohne Erlaubnis
- Benutzen von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten soweit eine Belästigung Dritter oder Beschädigung der Anlage zu erwarten ist
- Ballspielen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist

#### 30,00 EUR Verwarnungsgeld

- Parken auf unbefestigtem Weg
- Wegwerfen einer Zeitschrift
- Wegwerfen von Verpackungsmaterial
- Wegwerfen von flüssigen Abfällen von ½ Liter bis 2 Liter

#### 35,00 EUR Verwarnungsgeld

- Wildes Urinieren (Ausnahme Fastnacht: hier unmittelbar Bußgeld)
- Wildes Campieren (Zelten oder andere transportable Unterkünfte ohne Genehmigung aufstellen)
- Wildes Plakatieren
- Bemalen, Beschriften, Besprühen von öffentlichen Flächen ohne Erlaubnis
- Grillen außerhalb von gekennzeichneten Flächen (Ausnahme: Volkspark – hier unmittelbar Bußgeld)
- Zweckfremdes Benutzen und/oder Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder -flächen
- Rausreißen, Abbrechen, Abschneiden oder Abpflücken von Blumen, Sträuchern, Zweigen und Früchten
- Zweckfremdes Benutzen und/oder Verunreinigen, Verändern von Stühlen, Bänken und Spielgeräten
- Zweckfremdes Benutzen, Verunreinigen oder Aufgraben von Wegen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteilen